

Bericht über das Psychosoziale Forum am 27. November 2013

Am Mittwoch, den 27. November 2013, fand das Psychosoziale Forum des Psychosozialen Trägerverein Sachsen e. V. (PTV) statt.

Veranstaltungsort war der Ratssaal im Ortsamt Loschwitz, Grunaer Straße 3, 01326 Dresden.

Das Thema lautete:

"Gesetzliche Betreuung – Möglichkeiten und Grenzen"



Herr Skupin, Vorstand des PTV, begrüßt alle Anwesenden zum Psychosozialen Forum und stellt Frau Weimann, Bereichsleiterin der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle und KiElt des PTV als Moderatorin vor.

Frau Weimann führt kurz in das Thema ein und aus dem Publikum werden folgende Statements von Experten aus Erfahrung durch Mitarbeiterinnen des PTV vorgelesen:

„Ich brauch eigentlich keine Betreuerin. Die macht nix für mich, sondern bestimmt immer mal, wo ich hin gehen soll. Das gefällt mir gar nicht.“

„... ist schon alles gut so ...“

„Empfinden von Entmündigung“

„10 Jahre Begleitung, bei Ämtern und Behörden, Arztbesuche, Begleitung im Krankenhaus, Hilfe in jeder Lebenssituation, Sozialunterstützung. Danke das es so was gibt.“

„Mit meiner Betreuerin bin ich sehr zufrieden. Sie ist für mich da, wenn es brennt, lässt mir auch genügend Freiraum.“

„Ausgezeichnete Koordinierung, guter Beistand in allen Angelegenheiten, keine Einmischung in finanzielle Belange und gute Beratung.“

„Bei Begleitung zu Ämtern und Behörden sowie Anträge stellen und Hilfe bei Umzug (Angebote einholen usw.).“

„Mir ist wichtig, dass ich mein Geld regelmäßig bekomme.“



Frau Weimann stellt die Podiumsteilnehmer Herr Garrelts (Richter am Amtsgericht Dresden), Frau Zodehougan (Leiterin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dresden), Herr Schnöring (Experte aus Erfahrung) und Herr Eichner (Berufsbetreuer) vor.

Herr Garrelts hält einen Einführungsvortrag zum Thema.

Vom Amtsgericht Dresden werden Menschen betreut, die aufgrund einer geistigen, körperlichen oder seelischen

Behinderung oder einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

Aufgaben eines Betreuers in den einzelnen Wirkungskreisen.

Zu den Aufgaben gehören

- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten (Ansprüche von Leistungen aller Art geltend machen),
- Unterstützung Geldangelegenheiten, Vermögenssorge, Schuldenabbau,
- Gesundheitsfürsorge (Organisation ärztlicher Versorgung),
- Unterstützung bei Wohnungsangelegenheiten,
- Unterstützung bei Heim- und Pflegeangelegenheiten.

Wie kommt es zu einer rechtlichen Betreuung?

Die Betreuung einer Person muss beim Amtsgericht Dresden z. B. durch Sozialämter, Verwandte, PTV, Ärzte, öffentliche Altenhilfe oder Nachbarn angeregt werden.

Der Betroffene erhält vom Amtsgericht die Information, wer die Betreuung angeregt hat.

Die Betreuungsbehörde besucht den Betroffenen zu Hause und erstellt einen Sozialbericht (gesundheitliche Probleme, Wohnverhältnisse, Alkoholprobleme usw.). Danach erfolgt der Vorschlag für einen Betreuer (meist aus Bekannten- und Verwandtenkreis oder ein Berufsbetreuer).

Das Amtsgericht Dresden prüft, ob der Betroffene die Hilfe eines rechtlichen Vertreters bedarf. Dazu besucht ein Gutachter (Psychiater) den Betroffenen zu Hause und untersucht ihn, ob eine geistige, seelische oder psychische Krankheit vorliegt bzw. auf Alkohol- und Drogenabhängigkeit und erstellt ein Gutachten. Danach besucht der zuständige Richter den Betroffenen.

Dem Betroffenen wird der Sozialbericht ausgehändigt und der zuständige Richter bespricht dies mit ihm.

Der Aufgabenkreis wird vom Gericht festgelegt.

Welche Möglichkeiten und Grenzen liegen in der rechtlichen Betreuung?

Ein Besuch findet i.d.R. einmal im Monat (Pflegeheim bzw. stationäre Wohnform noch seltener) statt.

Ist eine Betreuung eine Entmündigung?

Nein, die Entmündigung wurde abgeschafft.

Der Betroffene soll seine Sachen allein erledigen und der Betreuer soll helfend unterstützen.



Der Betreuer kann Aufnahme ins Krankenhaus beim Gericht beantragen (z. B. bei Suizidgefahr, wenn Heilbehandlung notwendig ist) und das Gericht entscheidet darüber.

„Zwangsbetreuung“ erfolgt lediglich in finanziellen Belangen. Der Einwilligungsvorbehalt schränkt den zu Betreuenden in seiner Geschäftsfähigkeit ein. So kann der Betreuer ungünstige Verträge rückgängig machen oder das Geld zuteilen.

Frau Zodehougan stellt sich kurz vor und erläutert die Aufgaben der Betreuungsbehörde. Es werden 80% der Sozialberichte für das Gericht erstellt. Schlägt der Betroffene keinen geeigneten ehrenamtlichen Betreuer vor, so ist der Betreuer aus dem Kreis der Verwandten oder Vertrauenspersonen auszuwählen. Ist dies nicht möglich, wird ein Berufsbetreuer bestellt. Die Betreuungsbehörde berät und unterstützt Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vermittelt Fortbildungsangebote. Es findet auch ein Betreuertag zum Austausch statt.

Herr Schnöring stellt sich kurz vor und berichtet, dass er nur positive Erfahrungen mit seiner Betreuerin gemacht hat. Seine Betreuerin macht ihm keine Vorschriften und hat ihm bei der Beantragung seiner Rente geholfen. Er hat die Betreuung nicht als Entmündigung empfunden.

Herr Eichner war erst beim 1. Dresdner Betreuungsverein tätig und ist nun freiberuflicher Betreuer. Als Betreuer ist er Einzelkämpfer und kann sich den Tag selbst organisieren. Es findet eine kollegiale Fallberatung mit anderen Betreuern statt. Die Betreuungskonstellation ist bei jedem Betroffenen anders.

Meldungen aus dem Publikum:

Welchen Berufsabschluss muss ein Betreuer haben?

Frau Zodehougan: Laut Gesetz muss der Betreuer geeignet sein. Ein Abschluss kann so nicht festgelegt werden. Es gibt keine feste Ausbildung für Betreuer.

Wünschenswert sind folgende Berufsgruppen:

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen
- Psychologen
- Juristen
- medizinisches Fachpersonal
- Verwaltungsfachkräfte
- Betriebswirte

Gibt es einen Eignungstest?

Herr Garrelts: Bevor eine Person zum Betreuer bestellt wird, muss er als ehrenamtlicher Betreuer tätig gewesen sein. Außerdem sollte der Betreuer psychisch und physisch belastbar sein und die Erfassung und Führung der Betreuungen, Rechnungslegung, Schlussrechnung und Berichterstattung anfertigen können.

Wann ist ein Angehöriger geeignet?

Frau Zodehougan: Der Angehörige wird von der Betreuungsbehörde über die Tätigkeit als Betreuer aufgeklärt und dem Gericht als Betreuer vorgeschlagen.

Herr Garrelts: Eltern sind als Betreuer bei jüngeren Betroffenen eher ungeeignet, da das objektiv notwendige ggf. nicht gesehen wird. Die Eltern-Kind-Beziehung ist ggf. für eine Betreuung in Rtg. Abnabelung dysfunktional.

Herr Eichner: Oft sind die Eltern auch dankbar über einen außenstehenden Betreuer, da sie zu sehr involviert sind.



Wie oft werden Aufgabenkreise aufgesplittet?

Frau Zodehougan: Wenn eine Aufspaltung gewünscht ist, dann wird dies dem Gericht mitgeteilt.

Herr Garrelts: Möglich ist jede Konstellation.

Herr Schnöring: Als er in der Wohnstätte gewohnt hat, lag die Verwaltung seiner Finanzen bei seiner Betreuerin. Nach dem Auszug in eine eigene Wohnung wurden die Finanzen wieder ihm übertragen.

Herr Garrelts: Eine Betreuung läuft längstens sieben Jahre (bei psychischen Erkrankung und jungen Menschen zwei Jahre) und während dessen kann bei Veränderungen ein Antrag bei Gericht gestellt werden. Kann demnach auch verändert werden.

Herr Eichner: Die Betreuung ist individuell und man kann Betreuungsaufgaben dazu nehmen, weg nehmen, aufsplitten oder beenden.

Wie wird die Betreuung finanziert?

Herr Garrelts: Die Kosten für eine Betreuung werden aus der Justizkasse gezahlt. Ab einem Vermögen von 2.600,00 € muss sich der Betroffene beteiligen.

Werden Angehörige bei der Finanzierung für eine Betreuung beteiligt?

Herr Garrelts: Darüber ist ihm nichts bekannt.

Wie hoch ist die Betreuungszeit pro Betroffenenem?

Herr Eichner: Die Betreuungszeit beträgt ca. 3 Stunden im Monat.

Derzeit betreut er 44 Fälle.

2005 wurde eine Pauschale je nach Berufsabschluss (27,00 €, 33,50 €, 44,00 €) eingeführt.

Beispiel:

3,5 Stunden x 44,00 € (in Häuslichkeit)

2,0 Stunden x 44,00 € (im Heim)

Kommen Sie mit der Zeit aus?

Herr Eichner: Er muss auf die Bedürfnisse der Betroffenen und dem Umfeld eingehen, Anträge müssen fristgerecht gestellt werden und einmal im Monat den Betroffenen besuchen.

Er benötigt Unterstützung von außen, z. B. von der Ambulant Psychiatrischen Pflege, der Ambulanten Soziotherapie, dem Ambulant Betreuten Wohnen, Besuchsdienste im Heimbereich oder einer Hauswirtschaftshilfe.

Mitarbeiterin ABW: Es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen Herrn Eichner und ABW. Jedoch ist die Anspruchshaltung der niedergelassenen Ärzte sehr hoch, sodass eine Begleitung vom Berufsbetreuer eher gewünscht ist als vom ABW.

Herr Eichner: Die Ärzte müssten besser aufgeklärt werden, dass der ABW-Mitarbeiter auch Operations- und Behandlungsaufklärungen unterzeichnen kann.

Frau Zodehougan: Die Ärzte haben aus Haftungsgründen bedenken.

Wer sucht die Betreuer aus?

Frau Zodehougan: Es muss eine formelle Bewerbung (ausführliches Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis (Antrag beim zuständigen Amtsgericht), Nachweise Studium/Berufsausbildung/sonstige Zeugnisse) bei der Betreuungsbehörde eingereicht werden. Wichtig ist, dass der Bewerber bereits als ehrenamtlicher Betreuer tätig war. Danach wird zusammen mit dem Gericht und mit dem Bewerber ein Gespräch zu Erwartungen/Vorstellungen geführt.

Gibt es eine bestimmte Anzahl an Bestellungen bzw. wann wird nachbesetzt?

Frau Zodehougan: Es werden neue Betreuer bestellt, wenn die Betroffenen an die vorhandenen Betreuer nicht mehr vermittelt werden können.

Gibt es eine gesetzliche Grundlage für eine Betreuung?

Herr Garrelts: Die Betreuung darf nicht gegen den freien Willen des Betroffenen entschieden werden. Der Psychiater muss feststellen, ob der Betroffene über einen freien Willen verfügt.

Welche Bedingungen müssen für eine gesetzliche Unterbringung vorliegen?

Herr Garrelts:

- dass der Betreute aufgrund seiner Krankheit seinen Willen nicht frei bestimmen kann,
- der Betreute dringend medizinisch behandlungsbedürftig ist
- Selbst- und Fremdgefahr

Diskussion zum Thema Zwangsbehandlung, Zwangsmedikation, verfehlte Gutachten, etc.



Frau Weimann bedankt sich bei dem Podiumsgästen für ihre Teilnahme am Psychosozialen Forum und bei allen Anwesenden für Ihre Aufmerksamkeit und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Herr Skupin und Frau Kufner überreichen an die Teilnehmer einen Blumenstrauß.